

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Berlin, 14. November 2025

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

Allgemeine Anmerkungen

Bereits die Entstehung der Richtlinie war von erheblicher Kritik begleitet. Zweifelhaft ist schon, ob auf EU-Ebene die Voraussetzungen für eine Harmonisierung gem. Art. 83 Abs.2 AEUV vorlagen. Sowohl der aktuelle Entwurf als auch die zugrundeliegende Richtlinie führen zu einer Überkriminalisierung und schaffen erhebliche Strafbarkeitsrisiken für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dies ist nicht akzeptabel und lehnt der DBV vollumfänglich ab. Eine Sanktionierung nach der bisherigen Gesetzeslage ist vollkommen ausreichend.

Daneben ist aus Sicht des DBV bei der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2024/1203 in nationales Recht zwingend sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Anforderungen über die EU-Vorgaben hinaus eingeführt werden, um, sogenanntes „Gold-Plating“, und damit unnötige Verschärfungen zu vermeiden. Hier besteht deutlicher Konkretisierungsbedarf aufgrund der unscharfen Begrifflichkeiten der Richtlinie. Eine bloße wortwörtliche Übernahme der Begrifflichkeiten ohne Konkretisierungen und Definierungen wird den Bestimmtheitsanforderungen keinesfalls gerecht.

Eine Überkriminalisierung ist weder rechtspolitisch sinnvoll noch vereinbar mit dem Grundsatz, das Strafrecht als schärfste Sanktionsform nur als letztes Mittel einzusetzen. Aus Sicht des DBV wäre das Ordnungswidrigkeitenrecht für eine Vielzahl von nunmehr kriminalisierten Verhaltensweisen der geeignetere Regelungsort. Gerade für den landwirtschaftlichen Sektor besteht bereits ein scharfes Sanktionsregime mit der zusätzlichen Kürzung der Förderzahlungen.

Um Unklarheiten bei der Auslegung in der Rechtsanwendung zu vermeiden, muss zwingend eine Bereichsausnahme für landwirtschaftliche Tätigkeiten auch deutlich in den nationalen strafrechtlichen Vorschriften verankert werden. Es gilt unbedingt zu vermeiden, Landwirte durch Unklarheiten bei der Auslegung Stigmatisierungen auszusetzen, gerade vor dem Hintergrund, dass landwirtschaftliche Tätigkeit naturgemäß in der Umwelt stattfindet. Daher muss sich die Bereichsausnahme für ordnungsgemäße land-, forst- und jagdwirtschaftliche Bodennutzung, Tätigkeiten nach

guter fachlicher Praxis und unvermeidbare Beeinträchtigungen bei normaler Bewirtschaftung auch in den strafrechtlichen Vorschriften wiederfinden. Gerade bei den strafferhöhenden Qualifikationen wie bspw. „gewerbsmäßig“ muss die landwirtschaftliche Bereichsausnahme eingezogen werden. Daneben darf die Verschärfung der Strafraumen nicht über die EU-Vorgaben hinausgehen.

Zu Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Bestimmtheitsgrundsatz

Der DBV sieht die Vielzahl der neu eingeführten unbestimmten Begrifflichkeiten äußerst kritisch. Dies ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht vereinbar. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf ist teilweise nicht erkennbar, welches Verhalten strafbar ist.

Begriff des „Ökosystems“

Als neues Schutzgut bzw. Umweltmedium soll nunmehr der Begriff des „Ökosystems“ Einzug in das Strafgesetzbuch finden. Dieser Begriff stellt im System des neu geschaffenen Umweltstrafrechts einen Kernbegriff dar, zu finden ist dieser in folgenden relevanten Paragraphen:

- § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E (Bodenverunreinigung)
- § 325 Abs. 1 Nr. 3 StGB- E (Luftverunreinigung)
- § 325a Abs. 2 StGB- E (Verursachen von Lärm, Erschütterungen)
- § 326 Abs. 1 Nr. 4 lit. b und Abs. 6 StGB- E (Unerlaubter Umgang mit Abfällen)
- § 327 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StGB- E (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen)
- § 327a StGB-E. (Unerlaubte Ausführung von Vorhaben)
- § 328 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 StGB- E. (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern)
- §§ 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E (Qualifikation)
- §§ 330d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 StGB-E (Begriffsbestimmungen)

Definiert wird der Begriff des „Ökosystems“ nach § 330 d Abs. 1 lit. Nr. 2 StGB-E wie folgt: „ein ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt in einer funktionellen Einheit, die Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfasst.“

Im Sinne des Bestimmtheitsgebots ist der Wortlaut von Strafnormen so zu fassen, dass der Normadressat im Regelfall bereits anhand des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht. Die aktuelle Definition ist aus Sicht des DBV zu vage und viel zu ausufernd formuliert und bedarf daher einer deutlichen Konkretisierung bei der nationalen Umsetzung.

Insbesondere ist unklar, ab wann ein Ökosystem erheblich geschädigt oder zerstört ist.

Ein Ökosystem entwickelt sich stetig weiter und Beschädigungen können auch durch die Natur selbst eintreten. Die Normen müssen daher an diesen Stellen deutlich konkreter formuliert und nachgebessert werden. Ebenso besteht Konkretisierungsbedarf bei Begrifflichkeiten wie „Ökosystem von beträchtlicher Größe“ oder „beträchtlichen ökologischen Wert“, dies gerade vor dem Hintergrund der hohen Strafandrohung des Qualifikationstatbestands.

Zu Nr. 6 § 324 Abs. 1 S. 2 StGB-E:

Der neue Satz 2 in § 324 Absatz 1 StGB-E soll klarstellen, dass auch die verwaltungsrechtswidrige Entnahme von Wasser aus Gewässern strafbar ist, wenn sie eine nachteilige Veränderung des Zustands dieser Gewässer herbeiführt. Laut der Begründung, S. 74, sollen hier nur die unbedeutenden, vernachlässigbar kleinen Beeinträchtigungen von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Dies geht über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus und wird abgelehnt. So sieht Art. 3 Abs. 2 Buchst. m der Richtlinie eine Strafbarkeit erst vor, wenn die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen. Hier sollte nur die Entnahme, die zu einem erheblichen Schaden führen kann, strafbar sein, weil auch ein nicht unerheblicher Schaden nicht zwangsläufig ein erheblicher Schaden ist.

Zudem lässt der Tatbestand völlig offen, ab wann die nachteilige Veränderung des Gewässers durch Wasserentnahme beginnt. Die Betroffenen können nicht erkennen, ab welcher Entnahmemenge strafrechtliche Verantwortlichkeit droht. Die Formulierungen sind zwingend zu konkretisieren.

Darüber hinaus ist die dafür vorgesehene Höchststrafe des § 324 Abs. 1 StGB-E von 5 Jahren sehr kritisch. Art. 5 Abs. 2 Buchst. e fordert für Handlungen des Art. 3 Abs. 2 Buchst. m eine Mindesthöchststrafe von 3 Jahren. Dies darf nicht strenger umgesetzt werden. Statt eines strafbaren Verhaltens sollte dies als Bußgeldtatbestand des WHG und der Landeswassergesetze verankert werden.

Zu Nr. 7 § 324 a Abs. 1 StGB-E:

Im Tatbestand des § 324 a StGB-E sollen Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nicht- ionisierende Strahlen aufgenommen werden. Ebenso soll das Umweltmedium „Ökosystem“ in Absatz 1 Nr.1 aufgenommen werden. Hier ist unklar, inwieweit landwirtschaftliche Bodenbearbeitung betroffen ist. Besonders zu beachten ist, dass der landwirtschaftliche Sektor bereits einem strengen Sanktionsregime unterliegt, sowohl im agrarrechtlichen Fachrecht als auch im Rahmen der Konditionalität. Verstöße haben unmittelbare Folgen für die Förderung: Sie können zu Kürzungen der europäischen Direktzahlungen sowie zu Einschränkungen bei Maßnahmen der zweiten Säule führen. Einer zusätzlichen Verschärfung bedarf es nicht.

Zu Nr. 8 § 325 a Abs.2 StGB-E:

In § 325a und allen weiteren Tatbeständen müssen weiterhin die Klarstellungen beibehalten werden, dass es sich um „ihm nicht gehörende Tiere“, also fremde und wildlebende Tiere oder fremde Sachen oder Pflanzen handelt. Zumal nunmehr ein Eignungsdelikt und damit eine Strafschärfung

vorliegt. Hier wird der ursprünglich für den Schutz von Wildtieren vorgesehene Anwendungsbereich der Vorschrift immer weiter ausgedehnt. Das gilt sowohl in Bezug auf die Eingriffsintensität, sondern auch das geschützte Rechtsgut (nicht nur Wildtiere- und Pflanzen und fremde Haustiere und Pflanzen, sondern auch eigene Haustiere und Pflanzen). Der Sinn und Zweck der EU-Vorgaben gibt diese abzulehnende weite Auslegung nicht her.

Zu Nr. 13 § 329 Absatz 4 StGB-E

Bereits nach geltendem Recht wird die Schädigung bestimmter Natura-2000-Lebensräume unter Strafe gestellt. Der Gesetzentwurf sieht nun eine deutliche Verschärfung des Umweltstrafrechts vor, so in § 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB-E, der schon die Störung von bestimmten Tierarten, die für das Schutzgebiet von erheblicher Bedeutung sind, unter Strafe stellt.

Bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten lassen sich Störungen von solchen Tierarten in Natura-2000-Gebieten nicht völlig ausschließen. Landwirte, die in solchen Gebieten wirtschaften, tragen bei ihren Bewirtschaftungsmaßnahmen somit stets das Risiko, dass diese ein Strafverfahren auslösen könnten. Die landwirtschaftliche Nutzung in Natura- 2000- Gebieten muss weiterhin gewährleistet bleiben und darf nicht durch ein unverhältnismäßiges Strafbarkeitsrisiko übermäßig erschwert werden. Klarstellend, wie bei allen weiteren für die Landwirtschaft relevanten Tatbeständen, muss die landwirtschaftliche Bereichsausnahme aufgenommen werden. Ebenso muss die Erheblichkeitsschwelle konkretisiert werden.

Zu den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes

In beiden Gesetzen muss eine landwirtschaftliche Bereichsausnahme in den strafrechtlichen Vorschriften aufgenommen werden, insbesondere auch im Hinblick auf die strafferhöhenden Qualifikationstatbestände. Zudem darf nicht über EU- Vorgaben hinausgegangen werden.

Zu Artikel 3 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zu Nr. 4 § 69 BNatSchG- E

Bislang war § 69 BNatSchG als eine Bußgeldvorschrift ausgestaltet. Mit dem aktuellen Entwurf soll diese nun zu einer Strafvorschrift festgeschrieben werden. Straftatbestände bestehen nicht nur im Hinblick auf die in § 44 BNatSchG enthaltenen Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbote wildlebender Tiere bzw. der Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen, sondern sollen auch die erhebliche Störung wildlebender Tiere der besonders geschützten Art bzw. besonders geschützter europäischer Vogelarten unter Strafe stellen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Land- und Forstwirte wirtschaften in und mit der Natur. Daher treffen sie bei der Bewirtschaftung häufiger auf entsprechenden Tier- und

Pflanzenarten. Land- und Forstwirte achten darauf, ihre Bewirtschaftung so durchzuführen, dass streng geschützte Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Mit vielfältigen technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der Lebensraum geschützt und das Risiko von Tötungen minimiert. Dennoch können Störungen auch bei größter Vorsicht nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher ist im BNatSchG und im PflSchG eine landwirtschaftliche Bereichsausnahme aufzunehmen und beispielsweise in Bezug auf „erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG die Hochstufung zur Straftat auszunehmen.

Zu Artikel 8 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Zu Nr. 6 § 69 Abs. 1 PflSchG-E

Hier ist unklar, ob die strafbaren Handlungen nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 – 5 PflSchG-E gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 – 4 PflSchG-E sein können.